

www.pwc.at

***Raiffeisen Bank International AG,
Wien***

*Prüfung der Angemessenheit der Abfindung
gemäß § 26b BWG iVm § 2 Abs. 3 Z 4 UmwG
iVm § 220b AktG
(Einziehung von Partizipationskapital)*

pwc

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Hintergrund und Sachverhalt	6
3. Prüfung	7
<hr/>	
a) <i>Kurzbeschreibung der Bedingungen des Partizipationskapitals 2008/2009.....</i>	<i>7</i>
b) <i>Kurzbeschreibung der Bedingungen des Einziehungsplanes</i>	<i>9</i>
c) <i>Beurteilung der Angemessenheit der Barabfindung</i>	<i>10</i>
<hr/>	
4. Zusammenfassung.....	12



Vorstand und Aufsichtsrat der
Raiffeisen Bank International AG

Am Stadtpark 9
1030 Wien

PwC Wirtschaftsprüfungs GmbH
Erdbergstraße 200
1030 Wien
Tel.: +43 1 501 88 - 0
Fax: +43 1 501 88 - 621
E-Mail: office.wien@at.pwc.com
www.pwc.at

13. Februar 2014

Aktenzeichen FN 122119 75 Fr648/14 z-3

Einziehung von Partizipationskapital durch die Raiffeisen Bank International AG, Wien, im Gesamtvolumen von EUR 2.500.000.000 bestehend aus zehn Serien à EUR 250.000.000 gestückelt in Partizipationssscheine zu je EUR 1.000,00 begeben zum 30. Dezember 2008 und 6 April 2009 gemäß § 26b BWG iVm § 2 Abs. 3 Z 4 UmwG iVm § 220b AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 24. Januar 2014 zum Prüfer gemäß § 26b BWG iVm § 2 Abs. 3 Z 4 UmwG iVm § 220b AktG im Zusammenhang mit der geplanten Einziehung von Partizipationskapital durch die Raiffeisen Bank International AG, Wien, im Gesamtvolumen von EUR 2.500.000.000 bestellt.

Das Ergebnis unserer Prüfung ist nachfolgend dargestellt:

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien („RZB“) begab auf der Grundlage der „Bedingungen des Raiffeisen-Partizipationskapitals 2008/2009 der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG“ („Bedingungen“) Partizipationskapital im Volumen von insgesamt EUR 2.500.000.000 („Partizipationskapital 2008/2009“). Von dieser Emission zeichneten einige Gesellschafter der RZB bzw. deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften („die Anbieter“) mit Valuta 30. Dezember 2008 EUR 750.000.000 („Tranche 1“), bestehend aus

drei Serien à EUR 250.000.000 und die Republik Österreich mit Valuta 6. April 2009 EUR 1.750.000.000 („Tranche 2“), bestehend aus sieben Serien à EUR 250.000.000. Die Emission des Partizipationskapitals 2008/2009 ist daher in insgesamt zehn Serien zu je Nominale EUR 250.000.000 eingeteilt. Die Anbieter platzierten mittels öffentlichen Angebots die Serien 1 und 2 des Partizipationskapitals 2008/2009, somit Partizipationskapital im Nominale von EUR 500.000.000, an Privatanleger und institutionelle Investoren.

Das Partizipationskapital 2008/2009 ging durch die Abspaltung des Teilbetriebs „Kommerzkundengeschäft“ der RZB zur Aufnahme in die Cembra Beteiligungs AG, Wien („Cembra“), (vormals) eingetragen unter FN 125395 f des Handelsgerichts Wien, und die nachfolgende Verschmelzung der Cembra zur Aufnahme in die Raiffeisen Bank International AG, Wien („RBI“), am 10. Oktober 2010 durch Gesamtrechtsnachfolge auf die RBI über. Aufgrund der Änderungen in der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Partizipationskapital beabsichtigt die RBI nun das Partizipationskapital 2008/2009 einzuziehen.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Serien:

- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF21; gezeichnet durch die Anbieter und durch diese an Privatanleger und institutionelle Investoren durch öffentliches Angebot platziert.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF39; gezeichnet durch die Anbieter und durch diese an Privatanleger und institutionelle Investoren durch öffentliches Angebot platziert.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0DF47; gezeichnet durch die Anbieter.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8V0; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen und der Emittentin am 27. März 2009 („Grundsatzvereinbarung“).
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8W8; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.

- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8X6; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8Y4; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D8Z1; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D907; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.
- „Partizipationskapital 2008/2009“, 250.000 Stück à Nominale EUR 1.000,-, ISIN AT0000A0D915; gezeichnet von der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanzstabilitätsgesetzes (BGBl I 136/2008 idgF) und der Grundsatzvereinbarung.

In diesem Zusammenhang wurden wir, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien („PwC“) vom Handelsgericht Wien, Gerichtsabteilung 36, mit Beschluss vom 24. Januar 2014 zum Prüfer gemäß § 26b BWG iVm § 2 Abs. 3 Z 4 UmwG iVm § 220b AktG (Einziehung von Partizipationskapital) bestellt.

Wir führten unsere Arbeiten Anfang Februar in unserem Büro in Wien durch. Hierfür standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Entwurf des „Einziehungsplans zur Einziehung von Partizipationskapital der Raiffeisen Bank International AG, Wien, gemäß § 26b BWG“ in der Fassung vom 13. Februar 2014 („Einziehungsplan“).
- „Bericht des Vorstands zur Einziehung des Partizipationskapitals der Raiffeisen Bank International AG, Wien, gemäß § 26b BWG“ vom 13. Februar 2014 („Vorstandsbericht“).
- Bedingungen des Partizipationskapitals 2008/2009 der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien, vom 5. Juni 2009 („Partizipationsbedingungen“)
- Satzung der Raiffeisen Bank International AG, Wien, in der Fassung gemäß des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 und des Beschlusses des Aufsichtsrates vom 10. Februar 2014.

- Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010, 2011 und 2012 sowie Bericht über die Prüfung der Schlussbilanz gemäß § 220 Abs 3 AktG zum 30. September 2013 der KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien („KPMG“).
- Halbjahres-Finanzbericht der Raiffeisen Bank International AG, Wien zum 30. Juni 2013.

Weitere Auskünfte wurden uns vom Vorstand der RBI bzw. den von diesem benannten Auskunftspersonen gegeben. Der Vorstand der RBI hat uns gegenüber schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für unsere Prüfung von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.

Im Sinne des § 26b BWG iVm § 2 Abs. 3 Z 4 UmwG iVm § 220b AktG ist insbesondere die Angemessenheit der Barabfindung zu prüfen. Die zentrale Grundlage unserer Prüfung stellte der Einziehungsplan dar. Die Art und Höhe der Abfindung im Falle einer vertraglich und gesetzlich zulässigen Einziehung des Partizipationskapitals wurde in den jeweiligen Bedingungen für die Zeichnung des Partizipationskapitals festgeschrieben. Unsere Prüfung der Angemessenheit der Abfindung der Art und der Höhe nach orientierte sich daher an der Einhaltung der Bedingungen des Partizipationskapitals.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung 2011 maßgebend.

2. Hintergrund und Sachverhalt

Die Einziehung des Partizipationskapitals der RBI ist vorgesehen, da dieses gemäß der Capital Requirement Regulation („CRR“) nicht mehr als bankrechtliches Kernkapital höchster Qualität anrechenbar sein wird und die teilweise Kapitalisierung der RBI mittels Partizipationskapital durch andere, höherwertige Kapitalisierungsformen im Sinn des neuen regulatorischen Umfeldes ersetzt werden soll. Neben den zur Einziehung vorgesehenen Emissionen verfügt die RBI über kein weiteres Partizipationskapital.

Gemäß § 26b Abs 2 Satz 2 iVm Abs 1 BWG iVm § 4 Abs 7 der geltenden Satzung ist der Vorstand der RBI ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch am 7. September 2011, das gesamte Partizipationskapital oder das Partizipationskapital einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrats, unter Berücksichtigung der Emissionsbedingungen einzuziehen; eine teilweise Einziehung von Partizipationskapital

einzelner Emissionen oder Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist.

Der Vorstand der RBI hat am 13. Februar 2014 den Grundsatzbeschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß § 4 Abs 7 der geltenden Satzung Gebrauch zu machen und die Einziehung des gesamten ausstehenden Partizipationskapitals 2008/2009 in sinngemäßer Anwendung der §§ 26b BWG iVm 2 Abs 3 UmwG voraussichtlich am 14. März 2014 zu beschließen. Eine Zustimmung des Bundes zur Einziehung ist gemäß § 26b Abs 1, 4. Satz BWG nicht erforderlich, weil das gesamte Partizipationskapital eingezogen werden soll.

Mit Bekanntmachung des Vorstands- und Aufsichtsratsbeschlusses über die Einziehung, voraussichtlich am 15. März 2014, ist das gesamte Partizipationskapital 2008/2009 gemäß § 26b Abs 6 BWG eingezogen. Damit steht den Inhabern der Partizipationsscheine ausschließlich das Recht auf angemessene Barabfindung zu. Die Barabfindung für das Partizipationskapital soll mit Valuta 18. März 2014 ausbezahlt werden.

Gemäß § 26b Abs 8 BWG ist Partizipationskapital grundsätzlich zu Lasten des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage einzuziehen, kann aber auch eingezogen werden, wenn Kapital gleicher oder besserer Qualität ersatzweise beschafft wird. Durch die per 12. Februar 2014 abgeschlossene Kapitalerhöhung der Gesellschaft wurde Kapital besserer Qualität im Sinne des § 26b Abs 8 BWG in Höhe von EUR 2.778.006.549,00 ersatzweise beschafft.

3. Prüfung

a) Kurzbeschreibung der Bedingungen des Partizipationskapitals 2008/2009

Das Partizipationskapital 2008/2009 wurde zu 100% des Nominales ausgegeben und war erstmals für das Geschäftsjahr 2009 gewinnberechtigigt. Der mit den Partizipationsscheinen verbundene Gewinnberechtigigungsanspruch („Partizipations-Dividende“) beträgt grundsätzlich 8% pro Jahr vom Nennwert („Basis-Gewinnanspruch“). Für volle Geschäftsjahre nach dem fünften vollen Geschäftsjahr, für das ein Gewinnanspruch auf die Partizipations-Dividende zusteht, erhöht sich die Partizipationsdividende kumulativ um folgende Aufschläge:

- Für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 um jeweils 50 Basispunkte.
- Für das Geschäftsjahr 2016 um 75 Basispunkte.
- Für das Geschäftsjahr 2017 und jedes folgende Geschäftsjahr um 100 Basispunkte.

Wenn durch derartige Aufschläge die Partizipations-Dividende den arithmetischen Durchschnittswert der 12-Monats EURIBOR-Sätze zuzüglich 1.000 Basispunkten („Benchmark-Wert“) im jeweiligen Geschäftsjahr für das der Anspruch auf die Partizipations-Dividende besteht übersteigt, so ist der Benchmark-Wert, mindestens jedoch der Basis-Gewinnanspruch als Höchstgrenze für die Berechnung der Partizipations-Dividende maßgeblich.

Die Partizipations-Dividende ist jährlich im Nachhinein zahlbar und wird gleichzeitig mit den auf die Aktien der Emittentin entfallenden Dividenden zur Zahlung fällig. Sofern eine Auszahlung von Dividenden auf die Aktien der Emittentin nicht stattfindet, ist Fälligkeitstag der Partizipations-Dividende jeweils der dreißigste Kalendertag nach Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung, bei welcher der vom Aufsichtsrat der Emittentin festgestellte Jahresabschluss für dasjenige Geschäftsjahr vorgelegt wird, auf das sich der Gewinnberechtigungsanspruch bezieht.

Die Partizipationsscheine verbriefen einen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge, wobei als Gewinn das Ergebnis eines Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegungen anzusehen ist. Die Vergütungen auf die Partizipationsscheine sind nicht kumulativ. Wenn die Emittentin aufgrund obiger Bestimmung für ein Geschäftsjahr keine oder nur eine teilweise Partizipations-Dividende leistet, erlischt der Gewinnanspruch auf Zahlung einer Partizipations-Dividende bzw. auf den durch anteilmäßige Kürzung entstandenen Differenzbetrag für das betreffende Geschäftsjahr und ist auch keine Nachzahlung zu leisten, wenn für ein späteres Geschäftsjahr eine Partizipations-Dividende geleistet wird.

Das Partizipationskapital 2008/2009 nimmt im selben Ausmaß wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe des Nominalen am unternehmensrechtlichen Verlust teil. Soweit solche Verluste bestehen, sind sie bei Rückzahlungen auf die Partizipationsscheine vor Liquidation oder im Zuge einer Maßnahme zur Kapitalherabsetzung vom Nennbetrag sowie bei der Berechnung des Liquidationserlöses anteilig in Abzug zu bringen.

Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens sind die Inhaber der Partizipationsscheine nach Befriedigung oder Sicherstellung aller Gläubiger aus nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten (ausgenommen Liquidations-Gleichrangigen Wertpapieren), am Liquidationserlös gleichrangig untereinander und mit in der Liquidation gleichrangigen Wertpapieren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen beteiligt.

Das Partizipationskapital 2008/2009 kann nur unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes über Kapitalherabsetzung oder durch Einziehung im Einklang mit § 26b BWG oder gemäß anderen dann anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Eine Einziehung der Partizipationsscheine gemäß § 26b BWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Rückzahlungsanspruch aus den Partizipationsscheinen:

1. dem Nominale der Partizipationsscheine entspricht und
2. sich nach dem zehnten vollen Geschäftsjahr, für das ein Gewinnanspruch auf die Partizipations-Dividende zusteht (somit nach dem Geschäftsjahr, das zum oder nach dem 31. Dezember 2018 endet), auf 150 % des Nominales der Partizipationsscheine erhöht, wenn und insoweit dieser erhöhte Rückzahlungsbetrag in einer entsprechenden Steigerung des Unternehmenswertes Deckung findet.

Zusätzlich zu den vorstehenden gemäß den Punkten (1) und (2) maßgeblichen Werten ist der Rückzahlungsbetrag jedenfalls um jene Prozentpunkte zu erhöhen, um die die gemäß dem Punkt „Gewinnberechtigung“ zugesagte Partizipations-Dividende unterschritten wurde, sofern in den betreffenden Geschäftsjahren ausschüttungsfähige Gewinne thesauriert wurden und hierfür keine gesetzliche Verpflichtung oder aufsichtsbehördliche Anordnung bestand.

Das Rückzahlungsrecht der Emittentin ist ausgeschlossen, wenn durch die Berücksichtigung von Verlusten im Sinne der Bestimmung des Punktes „Verlustteilnahme“ der Rückzahlungsanspruch nicht das Nominale der Partizipationsscheine erreichen würde und dieser Fehlbetrag nicht durch Zuzahlungen Dritter ausgeglichen wird.

Die Emittentin behält sich die Einziehung und/oder sonstige Rückzahlung auch nur einzelner Tranchen oder Serien vor, soweit dies in Zukunft gesetzlich möglich sein sollte.

b) Kurzbeschreibung der Bedingungen des Einziehungsplanes

Die Einziehung nach § 26b BWG soll, auf der Grundlage des mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehenen Zwischenabschluss der Gesellschaft zum 30. September 2013 als Schlussbilanz, das gesamte Partizipationskapital 2008/2009 in Höhe von insgesamt EUR 2.500.000.000, sohin insgesamt 2.500.000 Partizipationsscheine im Nominale von jeweils EUR 1.000, gemäß den PS Bedingungen des Partizipationskapitals 2008/2009, ausgegeben in 10 Serien, umfassen.

Der Einziehungsplan sieht eine Barabfindung in Höhe des Nominalwerts der Partizipationsscheine, d.h. EUR 1.000 je Partizipationsschein, vor. Die Partizipationsdividende für das Geschäftsjahr 2013 ist gleichzeitig mit den auf die Aktien der Gesellschaft entfallenden Dividenden für das Geschäftsjahr 2013 zur Zahlung fällig. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zur Wirksamkeit der Einziehung (voraussichtlich am 15. März 2014) wird eine zeitanteilige Partizipations-Dividende dann und insoweit ausgeschüttet, als diese Ausschüttung im Jahresgewinn nach Rücklagenbewegung des Geschäftsjahrs 2014 ausreichend Deckung findet und dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder eine Zwangsmaßnahme der österreichischen Finanzmarktaufsicht oder einer anderen für die Gesellschaft relevante Aufsichtsbehörde entgegenstehen. Die zeitanteilige Partizipations-Dividende beträgt für das Geschäftsjahr 2014 gemäß den Partizipationsbedingungen 8,50 % pro Jahr vom Nennwert des Partizipationsscheins. Die zeitanteilige Partizipations-Dividende ist gleichzeitig mit den auf die Aktien der Gesellschaft entfallenden Dividenden für das Geschäftsjahr 2014 zur Zahlung fällig.

c) Beurteilung der Angemessenheit der Barabfindung

Mit der Beschlussfassung vom 13. Februar 2014, die Einziehung des gesamten ausstehenden Partizipationskapitals 2008/2009 in sinngemäßer Anwendung der §§ 26b BWG iVm 2 Abs 3 UmwG voraussichtlich am 14. März 2014 zu beschließen, hat der Vorstand der RBI im Sinne des § 26b Abs 2 BWG grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 geschaffen. Für die faktische Einziehung des Partizipationskapitals 2008/2009 im Sinne des § 26b BWG ist noch eine Bewilligung der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, Wien („FMA“) gemäß Artikel 77 der Verordnung der Europäischen Union Nr. 575/2013 („CRR“) erforderlich. Diese Bewilligung lag zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht vor. Für den Fall, dass diese nicht bis spätestens 15. März 2014 vorliegen sollte, verschiebt sich der vorgesehene Valutatag der Auszahlung der Barabfindung auf den zweiten Bankarbeitstag nach Eingang der Genehmigung. Eine Zustimmung des Bundes zur Einziehung ist gemäß § 26b Abs 1, 4. Satz BWG nicht erforderlich, weil das gesamte Partizipationskapital eingezogen werden soll.

Die vorgesehene Barabfindung entspricht den Anforderungen des § 26b Abs 4 BWG. Da das Partizipationskapital 2008/2009 nicht börsennotiert ist, muss kein Angebot zur Abfindung in Aktien der RBI im Sinne § 26b Abs 3 BWG erfolgen.

Gemäß den Bedingungen des Partizipationskapitals 2008/2009 richtet sich die Höhe der Barabfindung nach dem Zeitpunkt der Einziehung und der Höhe der jährlich ausgezahlten Partizipations-Dividende in Abhängigkeit vom Jahresgewinn der Emittentin nach

Rücklagenbewegung. Da die Rückzahlung vor dem 31. Dezember 2018 vorgesehen ist, hat, gemäß den Partizipationsbedingungen, eine Barabfindung in Höhe des Nominalvolumens der Partizipationsscheine zu erfolgen, sofern die Partizipations-Dividende, seit Ausgabe der Partizipationsscheine, in voller Höhe gemäß den Partizipationsbedingungen zur Auszahlung kam bzw. nur insofern eingeschränkt zur Auszahlung kam, als die Partizipations-Dividende der vollen Höhe nach nicht im Gewinn der Emittentin nach Rücklagenbewegung gedeckt war. Gemäß den Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010, 2011 und 2012 der KPMG wurde seit Begebung des Partizipationskapitals 2008/2009, jährlich die in den Partizipationsbedingungen festgelegte Partizipationsdividende in Höhe von 8,0% p.a. gezahlt. Für das Geschäftsjahr 2013 kommt ebenfalls eine Dividende in Höhe von 8,0% auf das Nominalvolumen zur Ausschüttung. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zur Wirksamkeit der Einziehung wird eine zeitanteilige Partizipations-Dividende dann und insoweit ausgeschüttet, als diese Ausschüttung im Jahresgewinn nach Rücklagenbewegung des Geschäftsjahrs 2014 ausreichend Deckung findet und dem nicht gesetzliche Bestimmungen oder eine Zwangsmaßnahme der österreichischen Finanzmarktaufsicht oder einer anderen für die Gesellschaft relevante Aufsichtsbehörde entgegenstehen. Die zeitanteilige Partizipations-Dividende beträgt für das Geschäftsjahr 2014 gemäß den Partizipationsbedingungen 8,50% pro Jahr vom Nennwert des Partizipationsscheins.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die im Einziehungsplan vorgesehene Abfindung für die Berechtigten des Partizipationskapitals 2008/2009 angemessen ist.

4. Zusammenfassung

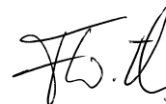
Wir, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien wurden im Zusammenhang mit der von der Raiffeisen Bank International AG, Wien beabsichtigten Einziehung von Partizipationskapital im Gesamtvolumen von EUR 2.500.000.000 („Partizipationskapital 2008/2009“) gegen Barabfindung gemäß § 26b BWG vom Handelsgericht Wien, Gerichtsabteilung 36, mit Schreiben vom 24. Januar 2014 zum Prüfer gemäß § 26b BWG iVm § 2 Abs. 3 Z 4 UmwG iVm § 220b AktG (Einziehung von Partizipationskapital) bestellt.

Nach Prüfung aller uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte stellen wir zusammenfassend fest, dass die in dem Entwurf des Einziehungsplanes im Stand vom 13. Februar 2014 vorgesehene Abfindungszahlung für das Partizipationskapital 2008/2009 angemessen ist.

Freundliche Grüße



Dorotea Rebmann
Wirtschaftsprüfer



Felix Wirth
Wirtschaftsprüfer

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH